
Menschenrechtsrat
Dreiundvierzigste Tagung
24. Februar 20. März 2020
Tagesordnungspunkt
Förderung und Schutz aller Menschenrechte sowie bürgerlichen,
politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,



	Seite	
I. Einleitung		3
II.		

und einer umfangreichen Rechtsprechung innerhalb des internationalen Menschenrechtssystems und bildet einen zentralen Schwerpunkt der Menschenrechtsarbeit in aller Welt.

9. Die nachstehenden Leitlinien beruhen auf den normativen Vorgaben aus dieser Rechtsprechung hervorgegangen sind, sowie auf den Empfehlungen und Erfahrungen der Sonderberichterstatterin. Sie wurden in Konsultation mit den Staaten und anderen Interessenträgern während der gesamten Amtszeit der Sonderberichterstatterin erarbeitet. Sie stellen keinen Versuch dar, alle Verpflichtungen der Staaten im Zusammenhang mit dem Recht auf Wohnraum abzudecken. Vielmehr werden darin die wesentlichen Elemente beschrieben, die zur wirksamen Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen erforderlich sind.

II. Leitlinien für die Umsetzung des Rechts auf angemessenes Wohnen

Präambel

10. Im Mittelpunkt dieser Leitlinien stehen die Verpflichtungen der Staaten im Bereich des Rechts der internationalen Menschenrechte, der kommunalen bis zur nationalen Ebene, einschließlich der gesetzgebenden, gerichtlichen Aspekte der Beziehungen von Staaten zu Unternehmen, Finanzinstituten, Investoren und anderen privaten Akteuren, die bei der Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum eine wichtige

11. Diese Leitlinien sind nicht dahingehend auszulegen, dass sie die nach den internationalen Menschenrechtsnormen oder dem humanitären Recht anerkannten Rechte ein-

Regierungen, Menschenrechtsinstitutionen oder Justizsystemen anerkannt und angegangen.

14. Staatenmissverstehend das Recht auf Wohnraum häufig als bloße Verpflichtung zu Wohnungsprogrammen, als eine Frage der sozioökonomischen Politik, die von menschenrechtlichen Werten und Geboten losgelöst ist und weder Rechenschaft noch Zugang zur Justiz erfordert.

15. Wie der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte klargestellt hat, soll das Recht auf angemessenes Wohnen nicht eng als Recht auf eine bloße physische Unterkunft oder auf als Wirtschaftsgut konzipierten Wohnraum ausgelegt werden. Mehr ist das Recht auf Wohnraum im Zusammenhang mit der dem Menschen inwohnenden Würde zu verstehen.

16. Umsetzungsmaßnahmen:

a) Die Staaten, einschließlich ihrer Justizbehörden, müssen sicherstellen, dass das Recht auf angemessenes Wohnen als grundlegendes Menschenrecht in der Verfassung und Gesetzesbestimmungen oder durch die Auslegung einander bedingender Rechte, etwa des Rechts auf Leben, anerkannt wird und durchsetzbar ist. Es soll in die Politikprogrammgestaltung integriert werden und Bestandteil der Ausbildung der Anwaltschaft und der Richterschaft sein.

b) Das Recht auf Wohnraum soll als das Recht definiert werden, in Frieden, Sicherheit und Würde in einem Zuhause zu leben, und sichere Nutzung und Besitzrechte, die Verfügbarkeit von Versorgungsleistungen, die Bezahlbarkeit, Bewohnbarkeit und Zugänglichkeit einer Unterkunft sowie einen geeigneten Standard und kulturelle Angemessenheit garantieren.

c)

engagierte Mitglieder der Gesellschaft tragen zu erschwinglicheren und effektiveren Wohnungsprogrammen und zur Entstehung lebendiger, nachhaltiger Gemeinschaften bei.

24. Umsetzungsmaßnahmen:

a) Das Recht auf freie und konstruktive Partizipation an wohnungspolitischen Maßnahmen muss gesetzlich garantiert werden und die Bereitstellung der notwendigen institutionellen und sonstigen Unterstützung umfassen

b) Die betroffenen Menschen müssen in Kenntnis ihrer Rechte Einfluss auf das Ergebnis von Entscheidungsprozessen nehmen können wie Zugang zu relevanter Information und ausreichend Zeit für Konsultationen haben; sozioökonomische, sprachliche, mit dem Alphabetisierungsgrad zusammenhängende und sonstige Hindernisse für die Partizipation müssen beseitigt werden

c) Bei der Beteiligung an der Planung, dem Bau und der Verwaltung von Wohnraum soll die Vielfalt der Gemeinschaften zum Ausdruck kommen und sichergestellt werden, dass den Bedürfnissen aller Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung getragen wird. Die gleichberechtigte Partizipation von Frauen, in informellen Siedlungen lebenden und wohnungslosen Menschen, Menschen mit Behinderungen und anderen diskriminierten oder marginalisierten Gruppen muss gewährleistet sein

d) Indigene Völker haben das Recht, aktiv an der Ausarbeitung und Festlegung von Wohnungsprogrammen, die sie betreffen, mitzuwirken. Die Staaten müssen Konsultationen mit indigenen Völkern führen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen beschließen oder durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.

Leitlinie Nr. 4. Umfassende Strategien für die Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum umsetzen

25. Die großenstrukturellen Probleme, die zu Wohnungslosigkeit, der Entwicklung informeller Siedlungen und anderen systematischen Verletzungen des Rechts auf Wohnraum führen, sind mehrdimensional, betreffen viele verschiedene Politikbereiche und Programme und erfordern umfassende Pläne zur Herbeiführung konkreter Veränderungen im Laufe der Zeit.

26. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat betont, dass die Verpflichtung zur schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum praktisch zwangsläufig eine nationale Wohnraumstrategie erfordert. Derartige Strategien, die in Konsultation mit den betroffenen Gruppen erarbeitet sind, sollen die Ziele klar definieren, die dafür bereitzustellenden Mittel festgelegt sowie die Verantwortlichkeiten und der Zeitrahmen für die Durchführung abgesteckt werden.

27. Die meisten Staaten haben bislang keine wirksamen Strategien zur Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum umgesetzt. Wenn Fristen und Ergebnisziele festgelegt sind, ist das Engagement für ihre Einhaltung oft unzureichend und keine echte Rechenschaft abgelegt

28. Umsetzungsmaßnahmen:

a) In den Wohnraumstrategien sind die Verpflichtungen zu benennen, die der betreffende Staat schrittweise und auf der Grundlage klarer Ziele und Fristen erfüllen muss, um möglichst rasch konkrete Ergebnisse zu erzielen und das Recht auf angemessenes Wohnen für alle zu verwirklichen

¹⁸ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Ziff. 12, sowie Grundprinzipien und Leitlinien betreffend entwicklungsbedingte Zwangsraumung und Vertreibung (A/HRC/4/18 Anhangl, Ziff. 39).

¹⁹ Committee on Economic, Social and Cultural Rights, general comment No. 21 (2009) on the right of everyone to take part in cultural life, insbesondere Ziff. 16 ff.

²⁰ Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, insbesondere Art. 19 und 23.

²¹ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Ziff. 12.

²² Ebd.

leben müssen. Im Rahmen von HousingFirst -Ansätzen, die darauf abzielen, wohnungslose Menschen rasch in einer dauerhaften Wohnung unterzubringen, sollen diese Menschen so lange mit allen nötigen Unterstützungsleistungen versorgt werden, wie die Sicherung des Wohnraums und das Leben in der Gemeinschaft erforderlich ist;

c) Die Staaten sollen Diskriminierung aufgrund von Wohnungslosigkeit oder anderen Wohnverhältnissen verbieten und sämtliche Gesetze und Maßnahmen aufheben, die Wohnungslose oder mit Wohnungslosigkeit verbundene Verhaltensweisen wie das Schlafen oder Essen im öffentlichen Raum kriminalisieren oder Strafen dafür vorsehen. Die Vertreibung von Wohnungslosen aus dem öffentlichen Raum und die Zerstörung ihrer persönlichen Habe müssen verboten werden. Wohnungslose, soviel wie sie leben, ebenso wie andere Personen vor Eingriffen in ihre Privatsphäre und ihren Wohnraum geschützt werden

d)

jeweils eine angemessene Entschädigung und Wiedergutmachung sowie Zugang zu Wohn-

Gemeinschaften abgeschnitten sind und keinen Zugang zu ausreichenden Verkehrsmitteln haben.

41. Im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung haben sich die Staaten verpflichtet, den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum für alle sicherzustellen und informelle Siedlungen zu sanieren (Nachhaltigkeitsziel 11).³⁷ Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Staaten mit den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Siedlungen zusammenarbeiten, um ihre Fähigkeiten zu stärken, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und ihre Gemeinschaften zu erhalten.

42. Umsetzungsmaßnahmen:

a) Maßnahmen zur Sanierung von Wohnraum sollen von der Gemeinschaften gesteuert werden, alle Betroffenen einbeziehen und Selbstbefähigung fördern. Bei ihrer Konzipierung und Umsetzung soll eine auf Rechte gegründete Teilhabe und Rechenschafts-

Aufgrund ihrer Wohnsituation sind diese Gruppen häufig intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt.

45. Durch die diskriminierende Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt wird die sozio-ökonomische Ungleichheit für Angehörige dieser Gruppen erheblich verschärft und verstärkt sie erhalten keinen Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten oder produktivem Land und werden gezwungen, höhere Kosten für Dienstleistungen zu tragen. In vielen Staaten ist die Möglichkeit zum Erwerb und Besitz von Wohnraum oder Grund und Boden zum wichtigsten Faktor für das Fortbestehen von Ungleichheit geworden.

46. Wenn gleich viele Staaten Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Gleichbehandlung oder Nichtdiskriminierung im Wohnungswesen erlassen haben, müssen diese Gesetze im Allgemeinen jedoch wirksam angewandt werden, um die tief verwurzelte systemische Diskriminierung in diesem Bereich zu beseitigen oder eine nennenswerte Reform der die Ungleichheit verschärfenden Wohnungs- und Bodenpolitik einzuleiten.

47. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat betont, dass Garantien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung so weit wie möglich in einer Weise ausgelegt werden sollen, die den vollen Schutz des Rechts auf angemessenes Wohnen erleichtert.³

48. Umsetzungsmaßnahmen:

a) Die Staaten müssen alle Formen der Diskriminierung im Wohnungswesen durch öffentliche oder private Akteure verbieten und nicht nur formale, sondern auch substantielle Gleichheit garantieren. Dies erfordert positive Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen und zur Gewährleistung des gleichberechtigten Genusses des Rechts auf Wohnraum.

b) Nach dem Recht auf Gleichheit dürfen Wohnungs- und damit verbundene Sozialprogramme keine diskriminierende Wirkung haben. Darüber hinaus müssen diese Programme so konzipiert sein, dass sie die Auswirkungen der Diskriminierung marginalisierter Gruppen abmildern und den besonderen Umständen dieser Gruppen Rechnung tragen. Gerichte, Gerichtshöfe und Menschenrechtsorgane sollen sowohl individuelle als auch programmgestützte Abhilfemaßnahmen gegen Diskriminierung festlegen, darunter Maßnahmen zur Beseitigung der strukturellen Ursachen der Ungleichheit im Wohnungswesen.

c) Das Recht auf Gleichheit im Wohnungswesen soll streng angewandt werden, um negative Auswirkungen auf benachteiligte Gruppen zu beseitigen. Bau- und Sanierungspläne sollen vorsehen, dass benachteiligten Gruppen Wohnraum bereitgestellt, umzusiedelnden Personen ein Rückkehrrecht gewährleistet und während des gesamten Prozesses ein konstruktiver Dialog geführt wird.

d) Die Staaten sollen von bestimmten Gruppen und spezifisch für sie erarbeitete Gleichstellungsstandards und Konzepte in ihre Gesetze, Regelungen und Verwaltungsvorfahren aufnehmen. Beispielsweise müssen die Staaten

i) das Recht von Kindern auf angemessenes Wohnen gewährleisten, unter anderem durch die Anwendung des Grundsatzes Kindeswohls und gegebenenfalls durch ihre Einbeziehung in die relevanten Entscheidungsprozesse. Wenn ein Mangel an Wohnraum die Eltern daran hindert, für ihre Kinder angemessenes Wohnraum zu gewährleisten, müssen die Staaten

von Wohnungs- und sonstigen Sozial- und Wirtschaftsprogrammen mitzuwirken und solche Programme so weit wie möglich über ihre eigenen Institutionen zu verwalten.⁴⁷ Darüber hinaus müssen die Staaten die relevanten innerstaatlichen Verträge und Übereinkünfte mit indigenen Völkern vollständig einhalten.⁴⁸

iii) anerkennend, dass das Recht auf angemessenes Wohnen für Menschen mit Behinderungen eine besondere Bedeutung hat und dass sie nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen spezifische Verpflichtungen haben, wie etwa die Pflicht zur Gewährleistung des Rechts auf angemessene Vorkehrungen, auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Inklusion in der Gemeinschaft. Die verhältnismäßig hohe Zahl der wohnungslosen Menschen mit Behinderungen stellt eine

Der Mangel an alternativen Wohnmöglichkeiten für Frauen, Opfer häuslicher Gewalt sind, gefährdet ihre Sicherheit und ihr Leben.

52. Das Recht auf Wohnraum muss als zentraler Bestandteil des Rechts der Frauen auf substantielle Gleichheit anerkannt werden. Dies erfordert eine Änderung von Gesetzen, Regelungen und Verfahren, damit die systemische Benachteiligung von Frauen nicht aufrechterhalten, sondern reduziert wird.⁵² Frauen müssen befähigt werden, ihr Recht auf Wohnraum auf eine Weise zu artikulieren und einzufordern, die alle Dimensionen ihrer Benachteiligung im Wohnungswesen Rechnung trägt.

53. Umsetzungsmaßnahmen:

a) Das unabhängige und nicht an ihren Familienstand oder Beziehungsstatus geknüpfte Recht der Frauen auf sichere Nutzung und Besitzrechte soll in den wohnungspolitischen Gesetzen und Programmen der Staaten anerkannt werden. In diesem Zusammen-

Leitlinie Nr. 10. Das Recht auf angemessenes Wohnen für
Migrantinnen und Migranten sowie Binnenvertriebene
gewährleisten⁸

54. In den vergangenen Jahren sind Migrantinnen und Migranten ~~besonders~~ in besonderem Maße
mit Verletzungen des Rechts auf Wohnraum ~~konfrontiert~~ konfrontiert Sie

werden, und Familien, die durch Vertreibung getrennt wurden, sollen möglichst rasch wieder zusammengeführt werden.

b) Jede auf dem Einwanderungsstatus beruhende unterschiedliche Behandlung beim Zugang zu verschiedenen Arten von Wohnraum muss angemessen und verhältnismäßig sein und darf den Schutz des Rechts auf Wohnraum für alle im Hoheitsgebiet des Staates befindlichen oder unter seiner Hoheitsgewalt stehenden Menschen nicht beeinträchtigen. Notunterkünfte sollen ohne Diskriminierung aufgrund des Einwanderungsstatus bereitgestellt werden. Zudem sollen die Staaten sicherstellen, dass Wohnungsanbieter weder fiktional noch verpflichtet sind, den Behörden Informationen zu übermitteln, die undokumentierte Migrantinnen und Migranten davon abhalten würden, für sich und ihre Familien eine Unterkunft zu suchen. Wohnungsanbieter, zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen sollen nicht dafür bestraft werden, dass sie Migrantinnen und Migranten bei der Suche nach einer Unterkunft oder nach Wohnraum behilflich sind. Bei Bedarf muss möglichst rasch eine langfristige Unterkunft bereitgestellt werden.

c) Es bedarf wirksamer Schutzmechanismen für Migrantinnen und Migranten, mit denen diese bei Verletzungen des Rechts auf Wohnraum und auf Nichtdiskriminierung wirksame Rechtsbehelfe einlegen können. Arbeitsmigrantinnen und -migranten, die in von Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften unter äußerst unangemessenen Bedingungen leben oder Missbrauch erleiden, benötigen besondere Schutzmaßnahmen und Rechtsbehelfe, damit sie ohne Nachteile in eine angemessene Unterkunft umgesiedelt werden und eine neue Beschäftigung finden können.

d) Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die unrechtmäßig oder willkürlich ihres früheren Zuhauses, Grund und Bodens, Eigentums oder des gewöhnlichen Aufenthalts beraubt wurden, muss im Einklang mit den Grundsätzen für die Rückgabe von Wohnraum und Eigentum an Flüchtlinge und Vertriebene ein Rückkehrrecht gewährt werden.

Leitlinie Nr. 11. Die Fähigkeit der Kommunal- und Regionalregierungen zur Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen und ihre diesbezügliche Rechenschaftspflicht gewährleisten

59. In den meisten Staaten wurden den Kommunal- und Regionalregierungen entscheidende Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Recht auf angemessenes Wohnen übertragen. Dazu gehören die Errichtung und Verwaltung von Sozialwohnungen und der sozialen Infrastruktur, die Raumplanung, die Sanierung informeller Siedlungen und die Regulierung anlegerorientierter Märkte. Die Kommunalregierungen kommen daher 0.0(ien)-6(tier)-3(er)-5(0.767(er)-

65. In den letzten Jahren hat sich die Rolle privater Investitionen im Wohnungsbereich gewandelt. Wohnraum ist für kommerzielle Finanzinstitute zu einem bevorzugten Wirtschaftsgut und zu einer Sicherheit für Finanzinstrumente geworden, die auf den globalen Märkten aus der Ferne gehandelt werden. Institutionelle Anleger erwerben in großem Umfang erschwinglichen Wohnraum und Sozialwohnungen (mitunter ganze Stadtviertel) und verdrängen dadurch einkommensschwache Familien und Gemeinschaften. Vermögende Privatpersonen und Unternehmen nutzen Wohnimmobilien, um Kapital zu parken, Steuern zu umgehen oder unrechtmäßig erzielte Gewinne zu verbergen. Dies hat zu einer inflationären Entwicklung der Grundstücks- und Wohnungspreise und in vielen Fällen zu einem erheblichen Wohnungsleerstand geführt.

Leitlinie Nr. 13. Sicherstellen, dass das Recht auf Wohnraum in Klimamaßnahmen berücksichtigt und im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels umgesetzt wird, und die Auswirkungen der Klimakrise auf das Recht auf Wohnraum angehen

70. Naturkatastrophen und die Klimakrise haben enorme Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Wohnraum. Diese Auswirkungen dürften den kommenden Jahrzehnten exponentiell zunehmen. Klimabedingte Katastrophen waren im vergangenen Jahrzehnt die Hauptursache für Binnenvertreibungen und zwingen jährlich etwa 20 Millionen Menschen zum Verlassen ihrer Häuser und Wohnungen. Wohnungslose und Personen ohne Zugang zu einer klimaresistenten oder sicheren Unterkunft sind am schwersten betroffen, da sie häufig in von Überschwemmungen, Hurrikanen und Wirbelstürmen, Sturmfluten, Schlammlawinen, Erdbeben und Tsunamis bedrohten Gebieten leben. Darüber hinaus berücksichtigen die Staaten häufig nicht die Auswirkungen von Maßnahmen des Katastrophenrisikomanagements auf gefährdete Bevölkerungsgruppen und das Recht auf Wohnraum.

71. Wie das Recht auf Wohnraum verwirklicht wird, hat auch Folgen für den Klimawandel. Schätzungen zufolge entfallen 30 Prozent der weltweiten energiebedingten Kohlendioxidemissionen auf das Baugewerbe, wobei der Großteil dieser Emissionen in Ländern mit mittlerem und hohem Einkommen ausgestoßen wird. Allerdings müssen die meisten Bauvorhaben in Ländern mit niedrigem Einkommen durchgeführt werden, das Nachhaltigkeitsziel 11.1 erreicht werden soll. Die Staaten im Einzelnen und die internationale Gemeinschaft als Ganzes müssen dringend auf die Klimakrise reagieren und zugleich Zugang zu nachhaltigem Wohnraum gewährleisten und dabei vorrangig die Bedürftigsten berücksichtigen.

72. Umsetzungsmaßnahmen:

a) Das Recht auf angemessenes Wohnen soll in Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung sowie in die Planung, Erarbeitung und Umsetzung von Strategien für den Umgang mit Vertreibungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel einbezogen werden. Die Staaten sollen sicherstellen, dass diese Strategien die Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen nicht untergraben oder behindern.

angemessenes Wohnraum. Für Fälle, in denen die Aktivitäten oder Projekte internationaler oder regionaler Finanzinstitutionen oder Entwicklungsbanken die Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum für die Bedürftigsten gefährden, müssen unabhängige Beschwerdemechanismen verfügbar sein.

Leitlinie Nr. 15. Für wirksame Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen sorgen

77. Die unabhängige Überwachung der Umsetzung des Rechts auf Wohnraum ist ein zentraler Bestandteil der Verpflichtung zu seiner schrittweisen Verwirklichung. Die Staaten missverstehen die Verpflichtung zur Überwachung der Fortschritte oft als bloße Verpflichtung zur Erhebung und Verbreitung von Daten über Wohnungsprogramme, Wohnungslosigkeit, Ausgaben und aggregierte demografische Merkmale. Häufig beschränkt sich das berücksichtigte Faktenmaterial auf statistische Informationen, während qualitative Befragte die auf den Erfahrungen der Trägerinnen und Träger von Rechten beruhen, nicht berücksichtigt werden. In vielen Familienstand und Einkommen aufgeschlüsselten Daten erhoben, da es entweder an den fachlichen Kapazitäten oder den Rechtsvorschriften, die die Erhebung solcher Daten erlauben, mangelt. Die Überwachung wird häufig von den Regierungen selbst und nicht von unabhängigen Institutionen vorgenommen.

78. Wie der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgestellt hat, können Menschenrechtsinstitutionen (oder ähnliche explizit der Wahrung des Rechts auf Wohnraum betraute Organe) eine wichtige Rolle bei der Festlegung geeigneter Ziele und Fortschrittskriterien, der Durchführung von Forschungsarbeiten, der Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungen und der Prüfung von Beschwerden spielen. Wenn die Staaten ihrer Verpflichtung nach Nachhaltigkeitsziel 1.1 ernsthaft nachkommen wollen, müssen sie eine strenge, unabhängige Fortschrittsüberwachung einführen, die auf realistische

c) Es soll geprüft werden, welche Fortschritte den verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen erzielt wurden und ob die Regierungen angemessene Bemühungen unternommen haben, um die in den Wohnraumstrategien und Nachhaltigkeitszielen vorgegebenen Ziele und Fristen einzuhalten.

d) Die Überwachung sollte Teile des Wohnungswesens einschließlich der privaten Wirtschaftsunternehmen und Immobilienmärkte, umfassen.

Leitlinie Nr. 16. Den Zugang zur Justiz in Bezug auf alle Aspekte des Rechts auf Wohnraum gewährleisten

80. Die Bereitstellung von Rechtsbehelfen für Personen, die in ihrem Recht auf Wohnraum verletzt wurden, ist ein zentraler Bestandteil der Verpflichtung der Staaten zur Verwirklichung dieses Rechts. Wie der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ausgeführt hat, sind viele Bestandteile des Rechts auf angemessenes Wohnen eng mit der Bereitstellung innerstaatlicher Rechtsbehelfe verknüpft, die den wirksamen Genuss dieses Rechts gewährleisten sollte. Die Gerichte werden von Menschen, die in informellen Siedlungen leben oder wohnungslos sind, jedoch oft nicht als Orte erlebt, an denen das Recht auf Wohnraum eingefordert werden kann, sondern vielmehr als Instanz, die Räumungen anordnen oder strafrechtliche Sanktionen verhängen.

81. Wie die Sonderberichterstatterin in ihrem Bericht über den Zugang zur Justiz ausgeführt hat, sind Verletzungen des Rechts auf Wohnraum in gleichem Maße ein Verstoß gegen die Rechtspflichten der Staaten bei der Feststellung von Verantwortung und der Gewährleistung des Zugangs zu wirksamen Rechtsbehelfen wie ein Versagen von Wohnungsprogrammen.

82. Die Staaten haben die unmittelbare Verpflichtung, den Zugang zur Justiz für Menschen zu gewährleisten, deren Recht auf Wohnraum verletzt wurde, auch durch das Versäumnis, angemessene Maßnahmen zu seiner tatsächlichen Verwirklichung zu ergreifen. Bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtung sollen die Staaten die von der Sonderberichterstatterin genannten 10 Grundprinzipien befolgen.

83. Umsetzungsmaßnahmen:

a) Der Zugang zur Justiz zur Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum soll mit allen geeigneten Mitteln gewährleistet werden über Gerichte, Verwaltungsgerichte, Menschenrechtsinstitutionen und naheliegende informelle oder gewohnheitsrechtliche Justizsysteme. Anhörungen und andere Verfahren sollen zeitlich zugänglich und verfahrensrechtlich

dieses Argument vor Gericht nicht geltend machen. Sofern das Recht auf Wohnraum nicht im innerstaatlichen Recht oder im Verfassungsrecht verankert ist, kann der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen gewährleistet werden, indem die Interdependenz des Rechts auf Wohnraum mit anderen Rechten, etwa dem Recht auf Leben, auf Gesundheit und auf Nichtdiskriminierung, und seine Unteilbarkeit anerkannt werden.

c) Einzelpersonen und die sie vertretenden Organisationen sollen Zugang zu rechtlicher oder sonstiger Unterstützung haben, die für ihre Teilnahme an Rechtsverfahren erforderlich ist. Institutionen, Gleichstellungsgremien und zivilgesellschaftliche Organisationen sollen über die Befugnis